

Rahmenordnung zur Errichtung von Seelsorgeräumen

1. Einleitung: eine Pastoral des Zugehens auf die Menschen

Die Sendung der katholischen Kirche besteht darin, allen Menschen die Frohbotschaft von Jesus Christus, dem Auferstandenen, zu bringen und dem Einzelnen zu helfen, seine Berufung als Mensch und Christ selbst zu erkennen und seinen Glauben aus freier Entscheidung heraus zu leben. Träger dieser Mission der Kirche (siehe „Mission first“) und damit auch der pfarrlichen Seelsorge und ihres Apostolats sind alle Getauften und Gefirmten.

Die Weitergabe dieses Glaubens stellt unter den Vorzeichen der gegenwärtigen gesellschaftlichen Entwicklung eine große Herausforderung dar. Unsere Pfarren stehen mitten in einer epochalen Übergangssituation, in der manches bleibt, manches anders wird, manches vergeht und manches neu wird.

Jede Pfarre hat ihr eigenes Profil und ihre eigene Geschichte. In Wahrung dieser Profile soll situationsbezogen ein neues Modell „einer Kirche der Engagierten“ treten, das sich zunächst in einem Prozess des Zusammenwachsens als vernetzte, mitsorgende und lebendige Gemeinden in einem Seelsorgeraum organisiert und schließlich zu einer „Pfarre neu“ weiterentwickelt. Dazu ist auch das Gespräch mit den jeweiligen Ordensoberen zu führen.

Die Seelsorgeräume sind ein Schritt im diözesanen Entwicklungsprozess Apg 2.1 und bereiten die neuen Pfarren der Erzdiözese vor – und zwar nicht bloß strukturell, sondern insbesondere in der gemeinsamen Ausrichtung darauf, mit der Sendung Jesu auf die Menschen zuzugehen und einander dabei zu unterstützen, die Nachfolge Jesu zu leben.

2. Was ist ein Seelsorgeraum?

Ein Seelsorgeraum besteht aus mehreren derzeit bestehenden Pfarren, die als gewachsene und bewährte Organisationseinheiten seine Basis bilden. Im Seelsorgeraum entwickeln sie neue Strukturen für die pfarrübergreifende Zusammenarbeit.

So stellt ein Seelsorgeraum eine verbindliche Kooperation von Pfarren dar, in der bezüglich der Seelsorge wie des christlichen Engagements in der Gesellschaft eng zusammengearbeitet wird. Der dadurch entstehende größere Zusammenhang örtlicher Gemeinden entspricht den gegebenen Lebensräumen der Menschen und ermöglicht Mobilität wie Beheimatung.

Die Priester, hauptamtlichen Mitarbeiter/innen der Pfarren und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen bilden ein Pastoralteam für den Seelsorgeraum (vgl. CIC can. 374§2). Die Kooperation basiert auf einer im Pastoralteam erarbeiteten, schriftlich erstellten und vom Bischofsvikar bestätigten Arbeitsvereinbarung.

3. MitarbeiterInnen und Gremien

Leiter des Seelsorgeraumes

Damit der Bischof die Hirtensorge in einem Gebiet wahrnehmen kann, ernennt er für den Seelsorgeraum mehrerer Pfarren einen Seelsorgeraumleiter (vgl. CIC can. 517§1).

Nach Abstimmung mit dem jeweiligen Dechanten und gegebenenfalls dem Ordensoberen wird vom Bischofsvikar ein Priester vorgeschlagen und vom Erzbischof als Leiter des Seelsorgeraumes mit Dekret für eine Funktionsperiode von normalerweise 5 Jahren ernannt.

Zusammen mit den anderen MitarbeiterInnen im Pastoralteam des Seelsorgeraums und den betroffenen Pfarrgemeinderäten und pfarrlichen Gruppen entwickelt er die Seelsorge im Raum. Der Seelsorgeraumleiter ist für die Erstellung und Umsetzung der Arbeitsvereinbarung, dem Bischof verantwortlich.

Pastoralteam

Die Pfarrer, Priester, Diakone und hauptamtlich in der Pastoral tätigen Laien bilden mit den ehrenamtlichen Gemeinde-Assistent/inn/en (als Bezugspersonen für die jeweilige Pfarre) das Pastoralteam. (vgl. CIC can.519)

In diesem Team wird die laufende pastorale Arbeit besprochen und koordiniert. Zusammen mit den stellv. PGR-Vorsitzenden der Pfarren des Seelsorgeraumes berät das Pastoralteam über Ausmaß und Inhalte der Zusammenarbeit und beschließt Angelegenheiten, die alle betreffen.

Bei Bedarf sind Vertreter aller Pfarren und anderer Brennpunkte christlichen Lebens, die im Seelsorgeraum aktiv mittun, hinzuzuziehen.

Pfarrer und Priester im Seelsorgeraum

Die Pfarrer und Priester im Seelsorgeraum sind grundsätzlich Mitglied des Pastoralteams und stehen für alle Pfarren zur Verfügung, um einander im sakramentalen und pastoralen Dienst zu entlasten. Sie sollen in Absprache persönliche inhaltliche Schwerpunkte setzen. Ihren Einsatz koordiniert der Seelsorgeraumleiter.

Diakon

Ein Diakon hat seinen Aufgabenschwerpunkt vorrangig im sozialen Bereich, in der Zuwendung zu Menschen in Notlagen verschiedenster Art. Kraft seines Weiheamtes ist er auch im liturgischen Bereich und in der Sakramentspendung tätig. Er kann in einer Pfarre oder für den Seelsorgeraum sowohl ehrenamtlich als auch hauptamtlich eingesetzt werden.

PastoralassistentIn

Laien mit entsprechender theologischer und pastoraler Ausbildung können im Rahmen des diözesanen Vikariatsbudgets für einen Seelsorgeraum als PastoralassistentInnen angestellt werden. Sie begleiten und unterstützen ehrenamtliche MitarbeiterInnen in ihrer Arbeit und sind in vereinbarten Aufgabenfeldern selber seelsorglich tätig. Dienstvorgesetzter ist der Seelsorgeraumleiter.

Gemeinde-AssistentIn

Diese sind durch ihre Anwesenheit vor Ort für die Pfarre ehrenamtliche Ansprechpersonen für verschiedenste pastorale Anliegen und stellen so ein Bindeglied zum Pfarrer und als Mitglied des Pastoralteams zum Leiter des Seelsorgeraumes dar. Sie werden im Normalfall durch den PGR bestimmt.

Pfarrgemeinderat

„Der Pfarrgemeinderat dient dem Aufbau einer lebendigen Pfarrgemeinde und der Verwirklichung des Heils- und Weltauftrags der Kirche“ (PGO II.2.). Insbesondere kümmert er sich um die seelsorglichen und wirtschaftlichen Belange der jeweiligen Pfarre und unterstützt so Seelsorgeraumleiter und Pastoralteam. Die Pfarrgemeinderäte nehmen die Situation in der eigenen Pfarre in den Blick und gestalten Kirche am Ort in Rücksicht auf die Rahmenbedingungen im Seelsorgeraum und unter Einhaltung bzw. Umsetzung der Arbeitsvereinbarung für den Seelsorgeraum. Am Beginn der Arbeitsperiode wird eine klare Abgrenzung der Verantwortlichkeiten und der Kompetenzen zwischen Pastoralteam und Pfarrgemeinderäten festgelegt.

Pfarrsekretär/in

Zur Förderung des vernetzten Arbeitens und für die dezentrale Verwaltungsarbeit (z.B. Pfarrmatriken, Mithilfe an pfarrlichen Kirchenrechnungen) kann im Seelsorgeraum ein/e gemeinsame/r Pfarrsekretär/in angestellt werden. Diese/r ist direkt dem Seelsorgeraumleiter zugeteilt und wird gemäß den Aufgabenschwerpunkten von den Pfarren finanziert.

4. Festlegung und Errichtung der Seelsorgeräume

Die Einteilung der Seelsorgeräume gibt grundlegend vor, in welchen Räumen Zusammenarbeit sinnvoll ist. Die Einteilung soll Orientierung bieten, kann aber aufgrund der Erfahrungen in den Seelsorgeräumen und des weiteren Verlaufs des diözesanen Entwicklungsprozesses verändert werden. Dazu ist auch das Gespräch mit den jeweiligen Ordensoberen zu führen. Die aktuelle Errichtung eines Seelsorgeraumes geschieht auf Vorschlag des Bischofsvikars.

Es gelten folgende Prozessschritte:

1. Mit September 2012 liegt ein vom Erzbischof zu bestätigender Plan für das Vikariat Süd vor.
2. Ab Dezember 2012 beginnen die Startprojekte im Vikariat Süd für einen Zeitraum von zunächst 5 Jahren.
3. Die Startprojekte erstellen bis Februar 2013 eine Arbeitsvereinbarung über die Zusammenarbeit.
4. Rechtzeitig vor der Neuwahl der Pfarrgemeinderäte werden die Seelsorgeräume evaluiert. So erfolgt im Herbst 2016 die erste generelle Evaluation aller bis dahin errichteten Seelsorgeräume. Ihr Ergebnis wird bei der Weiterentwicklung der Seelsorgeräume berücksichtigt.

5. „Pfarre NEU“

Da die Seelsorgeräume die neuen Pfarren der Erzdiözese Wien vorbereiten, kann jederzeit nach Errichtung eines Seelsorgeraumes das Pastoralteam durch einen gemeinsamen Beschluss mit den Stellvertretenden Vorsitzenden der beteiligten Pfarrgemeinderäte beim Bischofsvikar beantragen, dass der Seelsorgeraum in eine Pfarre neuen Typs umgewandelt wird. Ebenso können auch Pfarren, die noch keinen Seelsorgeraum bilden, beantragen, gleich als gemeinsame neue Pfarre errichtet zu werden.

Diese hier vorliegende „Rahmenordnung zur Errichtung von Seelsorgeräumen“ wird unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Seelsorgeräume sowie der weiteren Schritte des diözesanen Entwicklungsprozesses laufend weiterentwickelt.

Beschlossen im Bischofsrat, 02.11.2012